Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 11/2018

Inhaltsverzeichnis

1. **Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Unternehmer**
2. **Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Arbeitgeber**
3. **Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Arbeitnehmer**
4. **Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für alle Steuerpflichtigen**

Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Unternehmer

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13% des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13%** (somit 3.900 €) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen**, **Wohnbauanleihen** bzw. auch andere **Wertpapiere** wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine **Ersatzbeschaffung** durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung auch** die **Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** wird für Gewinne ab 175.000 € **reduziert** und beträgt zwischen 175.000 € und 350.000 € 7%, zwischen 350.000 € und 580.000 € nur mehr 4,5%, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne **entfällt** der **Freibetrag** zur Gänze. Der Freibetrag beträgt daher **maximal 45.350 €**.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2018** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2018 kann daher Steuervorteile

bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **„stehen gelassene Forderungen“**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von **Veräußerungsgewinnen** für mindestens sieben Jahre im **Anlagevermögen** gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von **Neuinvestitionen** einer **sofortigen Besteuerung entziehen** (Steuerstundungseffekt).

Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.18** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2011**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** beträgt auch **22 Jahre**, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab **01.04.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur **Beweisführung** z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10%** des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren** sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2018 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass **betriebliche und private Spenden** zusammen das Maximum von 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von steuerlichen **Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von **mindestens 50%** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im

Betriebsvermögen vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer entsprechenden Bedeckung noch vor Jahresende überprüft werden.

Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2013** hat bis spätestens 31.12.2018 zu erfolgen. Gerade für **Dienstleistungsunternehmen** mit hohem Energieverbrauch, die seit 2011 von der Energieabgabenrückvergütung ausgeschlossen waren, gibt es durch ein **EuGH-Urteil** aus dem Sommer 2016 wieder Chancen auf eine (rückwirkende) **Erstattung**. Das Finanzministerium wehrt sich allerdings weiterhin dagegen und hat eine **Amtsrevision beim VwGH** eingebracht, welcher seinerseits wiederum einen **Vorlageantrag** beim **EuGH** eingebracht hat. Zur Sicherung der Ansprüche sollten jedenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die natürliche Personen unter den im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Voraussetzungen steuerlich berücksichtigen können. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Kirchenbeiträge, Spenden an begünstigte Einrichtungen sowie Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung; viele Abzugsmöglichkeiten sind betragsmäßig begrenzt oder werden automatisch an das Finanzamt übermittelt. Die steuerliche Wirkung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung.

Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Arbeitgeber

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) 365 €;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu 4,40 € pro Arbeitstag;
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 1.000 €;
- **Mitarbeiterrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20% sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur 1.000 € (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung:** für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensanteilen an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. **3.000 €**. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von **4.500 € pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Ein Sachbezug ist ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, den ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Geldlohn unentgeltlich oder verbilligt gewährt, etwa die Privatnutzung eines Firmenwagens, einer Dienstwohnung oder eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons. Der geldwerte Vorteil ist nach den österreichischen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich als Bestandteil der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und in der Personalverrechnung zu versteuern und zu verbeitragen. Für die Bewertung gelten je nach Art des Sachbezugs gesetzliche Bewertungsregeln oder Sachbezugswerteverordnungen.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Eine Mitarbeiterbeteiligung bezeichnet die finanzielle oder unternehmerische Beteiligung von Arbeitnehmern am Erfolg, Ergebnis oder Kapital eines Unternehmens. Sie kann beispielsweise durch Gewinnbeteiligungen, Prämien, Beteiligungen an Gesellschaftsanteilen oder Aktienoptionen erfolgen und wird steuerlich sowie lohnverrechnungsrechtlich unterschiedlich behandelt. In Österreich sind insbesondere die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und die korrekte Abrechnung über die Personalverrechnung zu beachten.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen, müssen noch **vor** dem **31.12.18** entrichtet werden, damit sie 2018 von der Steuer abgesetzt werden können. Oftmals handelt es sich dabei um **berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten**. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 €** (**Werbungskostenpauschale**) übersteigen.

Arbeitnehmerveranlagung 2013 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist

innerhalb von 5 Jahren zu stellen. Für das **Jahr 2013** läuft die Frist am 31.12.2018 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheids noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung**. Wurden Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlag beim Arbeitgeber nicht entsprechend berücksichtigt, so kann eine nachträgliche Beantragung über die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1) oder durch einen **Erstattungsantrag** mittels Formular E5 (wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen) erfolgen.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2015 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.18 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beiträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Die Negativsteuer ist eine Steuergutschrift im Rahmen der österreichischen Arbeitnehmerveranlagung, wenn die festgesetzte Einkommensteuer geringer ist als bestimmte anrechenbare Absetzbeträge. Sie kommt insbesondere bei niedrigen Einkommen zum Tragen und kann unter anderem zu einer Gutschrift eines Teils der Sozialversicherungsbeiträge sowie bestimmter Absetzbeträge führen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich über das Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

Maßnahmen vor Jahresende 2018 – Für alle Steuerpflichtigen

(Topf-)Sonderausgaben

Die Absetzbarkeit der sogenannten Topfsonderausgaben wurde zuletzt stark eingeschränkt. Lediglich für **vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge** (bzw. begonnene Sanierungsmaßnahmen oder aufgenommene Darlehen für Wohnraumsanierung) können die Topfsonderausgaben **noch bis 2020** abgesetzt werden. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge (2.920 € zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener) geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur mit einem **Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen **36.400 € und 60.000 €** reduziert sich der absetzbare Betrag gleichmäßig bis auf **den Pauschalbetrag** von **60 €**.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu 400 € absetzbar und werden über die Meldung an das Finanzamt **automatisch** berücksichtigt.

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10% des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen**, **Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10% des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Die im Jahr 2018 getätigten Spenden brauchen nicht in die Arbeitnehmerveranlagung eingetragen werden, sondern werden von den Spendenorganisationen **direkt** an das **Finanzamt gemeldet**.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis** zum **10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr (**2018 letztmalig!)** als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche allenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. **Ab 2019** bietet der **Familienbonus Plus** steuerliche Entlastung.

KESt-Optimierung bei Wertpapieren

Seit Einführung der „**Kapitalbesteuerung neu**“ unterliegen neben Wertpapiererträgen auch **Kursgewinne** von Neubeständen – unabhängig von der Behaltedauer – der **Besteuerung mit 27,5%**. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig **Kursverluste** automatisch gegengerechnet, sodass im Endeffekt der **Saldo aus Erträgen** („Früchte“ wie z.B. Dividenden und Anleihenzinsen), **Kursgewinnen und Kursverlusten** („Stamm“ aus Neubeständen) der **27,5%igen Besteuerung unterworfen** wird. Ein **Verlustvortrag** ist **nicht möglich**. Durch **gezielte Realisierungen** zum Jahresende hin kann die steuerliche Optimierung insoweit erfolgen als versucht wird, diesen **Saldo** möglichst **auf null** zu stellen. So kann etwa die vorgezogene Verlustrealisation aus Aktienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein **KESt-Plus** aus den laufenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich

neuerdings in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können **Kursgewinne verwirklicht** werden, um einen bestehenden **Verlustüberhang** aus Veräußerungsverlusten zu nutzen.

Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2018 geförderte **private Zukunftsvorsorge** im prämienbegünstigten Ausmaß von **2.825,60 €** p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (120,09 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2018 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Eine außergewöhnliche Belastung ist im österreichischen Einkommensteuerrecht eine private Ausgabe, die zwangsläufig entsteht, außergewöhnlich ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können solche Aufwendungen gemäß EStG bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden; häufig ist dabei ein Selbstbehalt abzuziehen. Beispiele sind bestimmte Krankheits-, Pflege- oder behinderungsbedingte Kosten.

Ein Verlustvortrag ermöglicht es, einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus einem vergangenen Veranlagungsjahr mit positiven Einkünften späterer Jahre zu verrechnen und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage zu vermindern. Im österreichischen Steuerrecht gelten dabei unterschiedliche Regelungen: Bei natürlichen Personen ist der Verlustausgleich grundsätzlich nach den Bestimmungen des EStG möglich, während bei Körperschaften insbesondere die jährliche Verrechnungsgrenze von 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zu beachten ist. Nicht verrechnete Verluste werden vorgetragen.